BPBI BUNDESVERBAND DER PAINTBALLINDUSTRIE

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband der Paintball Industrie e. V. (BPBI) vertreten wir die wirtschaftlichen Interessen der Paintballbranche in Deutschland. Dazu zählen insbesondere Hersteller, Händler, Spielfeldbetreiber und Dienstleister, die für den sicheren und verantwortungsvollen Betrieb dieser Freizeitbeschäftigung stehen. Unser Ziel ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Innovation, Verbraucherschutz und wirtschaftliche Stabilität gleichermaßen gewährleistet bleiben.

Im Rahmen der Evaluierung möchten wir drei Punkte einbringen, die für die Entwicklung dieser Freizeitbeschäftigung und für die Rechtssicherheit von hoher Bedeutung sind:

1. **Mündungsenergie bei Druckluft- und Paintballmarkierern.**
   Die derzeitige Grenze von 7,5 Joule nach **§ 2 Abs. 3 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 WaffG** sowie den Vorgaben der **§§ 7 ff. 1. WaffV** basiert historisch auf Überlegungen aus den 1970er-Jahren zu Luft- und Druckluftwaffen mit Bleigeschossen. Für Paintballmarkierer mit Kunststoff- bzw. Farbkugeln greift diese Begründung nicht, da die Projektile eine Sollbruchstelle aufweisen und nicht in den Körper eindringen können.
   Eine Anhebung der zulässigen Energiegrenze (z. B. auf 12 Joule) wäre sachgerecht, da die ursprüngliche Gefahrenannahme für diese Art von Munition nicht zutrifft und eine Gleichbehandlung mit klassischen Luftgewehren nicht mehr zeitgemäß erscheint – und entspräche internationalen Standards (z. B. UK oder Österreich).

2. **Altersgrenzen und Nutzung genehmigter Paintballschießstätten.**
   Das Waffenrecht kennt unterschiedliche Altersgrenzen für den Umgang mit erlaubnisfreien Druckluftwaffen. So ist der Schuss mit Luftgewehren auf Volksfesten (z. B. an der Schießbude) altersunabhängig möglich. In der kontrollierten Umgebung von Schießstätten gilt hingegen eine strengere Altersregelung: Nach **§ 27 Abs. 1 WaffG** dürfen Paintballspielfelder mit behördlicher Schießstättenerlaubnis betrieben werden, und nach **§ 12 Abs. 4 WaffG** ist dort die Nutzung erlaubnisfreier Waffen ausdrücklich zulässig.
   Trotz dieser klaren gesetzlichen Grundlage wenden die Behörden in der Praxis unterschiedliche Altersgrenzen zwischen 12 und 16 Jahren an, ohne dass dies einheitlich begründet wäre. Angesichts der wachsenden Zahl von Paintballspielfeldern, die eine solche Schießstättenerlaubnis besitzen, ist dieser Flickenteppich nicht nachvollziehbar.
   Wir sprechen uns daher für eine **bundesweit einheitliche, rechtssichere Altersgrenze** aus, die einerseits eine frühzeitige Heranführung an diese Freizeitbeschäftigung ermöglicht und andererseits Rechtssicherheit für Betreiber und Eltern schafft.

3. **Beibehaltung der technischen Prüfungen und des F-Kennzeichens.**
   Neben Änderungswünschen möchten wir ausdrücklich auch den Erhalt der bestehenden Prüfpflichten und Kennzeichnungsvorgaben betonen. Auch wenn wir eine Anhebung der Energiegrenze für Paintballmarkierer auf 12 Joule befürworten, halten wir die technische Prüfung und das F-Kennzeichen nach **§ 7 ff. 1. WaffV** in Verbindung mit **§ 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 1.1 WaffG** für unverzichtbar.
   Gerade im Hinblick auf den internationalen Onlinehandel über Plattformen wie TEMU oder WISH ist es unabdingbar, dass verbindliche technische Normen und Prüfverfahren bestehen bleiben. Ohne diese Sicherungsmechanismen bestünde die Gefahr, dass unkontrollierte und unsichere Produkte auf den deutschen Markt gelangen.
   Als Verband der Paintballindustrie stellen wir uns bewusst unserer **gesellschaftlichen Verantwortung**: Wir fordern nicht nur Anpassungen zur Entlastung und Modernisierung, sondern bekennen uns ausdrücklich auch zu Regelungen, die für den Schutz der Verbraucher und die Sicherheit unserer Gesellschaft notwendig sind. Auch wenn dies mit einem gewissen administrativen und finanziellen Aufwand für die Industrie verbunden ist, sehen wir die Beibehaltung dieser Regelungen als notwendiges Instrument verantwortungsvollen Handelns.

Sie wünschen mehr Informationen?

Bundesverband der Paintballindustrie e.V.
Langenberger Str. 9, Tor 5, 40233 Düsseldorf
Vereinsregister Amtsgericht Düsseldorf: VR 12570
buvo@paintball-bundesverband.com